

## WTS – Informationen zur Steuerpolitik

### *Das Wichtigste in Kürze*

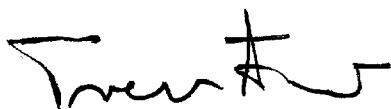
Bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 hatten sich CDU/CSU und SPD drauf verständigt, das Unternehmenssteuerrecht zum 01.01.2008 zu reformieren und international wettbewerbsfähige Steuersätze zu realisieren. Nachdem sich die Parteispitzen am 02.07.2006 zunächst auf den groben Rahmen der Unternehmensteuerreform geeinigt hatten, verabschiedete das Bundeskabinett am 12.07.2006 die ersten Eckpunkte der Reform. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Finanzminister Peer Steinbrück und dem hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch arbeitete die weiteren Details der Unternehmensteuerreform aus. Das Bundesfinanzministerium hat am 02.02.2007 einen Referentenentwurf fertig gestellt.

Wesentliches Element der geplanten Reform der Unternehmensbesteuerung ist die Reduzierung der Steuerbelastung für Körperschaften auf „knapp unter 30 Prozent“ und damit auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau. Zur Finanzierung dieser Steuersatzsenkung und weitere entlastender Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf jedoch auch zahlreiche steuerverschärfende Regelungen vor. Hierzu zählen insbesondere die Einführung der sog. „Zinsschranke“ sowie die Änderungen zur Sicherung der Besteuerung bei Funktionsverlagerungen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen geben. Bitte beachten Sie: Das formale Gesetzgebungsverfahren steht mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs erst in einem frühen Anfang. Im weiteren Verlauf können sich also durchaus noch Änderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Aktiengesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Harald Treptow  
Rechtsanwalt, Steuerberater



Winfried Figna  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

## Inhalt

1. Günstigere Steuersätze für Kapitalgesellschaften.....	3
2. Steuerleichterungen für Personenunternehmen .....	3
2.1. Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG-E) .....	3
2.2. Kleine und mittlere Unternehmen – Neufassung des § 7g EStG .....	5
2.3. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG-E) .....	5
3. Änderungen bei der Gewerbesteuer .....	5
4. Einführung der Zinsschranke .....	6
5. Einschränkung des sog. Mantelkaufs (§ 8c KStG-E) .....	9
6. Verrechnungspreisbildung und Behandlung von Funktionsverlagerungen .....	10
6.1. Neufassung des § 1 AStG .....	10
6.2. Dokumentationspflichten .....	11
7. Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen .....	11
7.1. Abgeltungssteuer .....	11
7.2. Teileinkünfteverfahren .....	12
8. Weitere Änderungen .....	13
8.1. Wertpapierleihe .....	13
8.2. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter .....	13
8.3. Degressive Abschreibung .....	14
9. Weiterer Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens .....	14

Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008  
(Stand 05.02.2007)

## 1. Günstigere Steuersätze für Kapitalgesellschaften

Um Deutschland als Unternehmensstandort einen steuerlichen Wettbewerbsimpuls zu geben, sieht der Gesetzentwurf vor, den Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 % auf 15 % abzusenken. Gleichzeitig ist beabsichtigt, die Messzahl für die Berechnung der Gewerbesteuer von 5 % auf 3,5 % zu reduzieren. Bei einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von 400 % entsteht damit eine ertragsteuerliche nominale Gesamtbelastung von 29,83 %.

## 2. Steuererleichterungen für Personenunternehmen

## 2.1. Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG-E)

Um künftig Einzel- und Mitunternehmer in vergleichbarer Weise wie Kapitalgesellschaften zu belasten, enthält der Gesetzentwurf eine steuerliche Privilegierung für einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen. Durch einen neuen § 34a EStG-E soll erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2008 der Gewinn aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den der Steuerpflichtige nicht entnimmt, auf Antrag nicht mehr dem (höheren) persönlichen progressiven Steuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (Solz) unterliegen.

Die Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung erfolgt auf Antrag für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil gesondert. Voraussetzung ist, dass der Mitunternehmer zu mehr als 10 % beteiligt ist oder sein Gewinnanteil 10.000 Euro übersteigt.

Die Thesaurierungsbegünstigung soll für thesaurierte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zur Anwendung kommen, die durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 oder § 5 EStG) ermittelt werden. Sie soll nicht in Anspruch genommen werden können für Veräußerungsgewinne (§§ 14, 16, 17, 18

Abs. 3 EStG) sowie erfolgsabhängige Tätigkeitsvergütungen (sog. Carried Interest) von vermögensverwaltenden Wagniskapitalgesellschaften (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Der Betrag der begünstigt besteuerten thesaurierten Gewinne wird als sog. nachversteuerungspflichtiger Betrag jährlich mittels eines gesonderten Verwaltungsaktes festgestellt und fortgeschrieben.

Bei einer späteren Entnahme des begünstigt besteuerten thesaurierten Gewinns erfolgt eine Nachversteuerung – entsprechend der Abgeltungssteuer – mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. Solz. Hierzu wird ein sog. Nachversteuerungsbetrag ermittelt. Dieser ergibt sich, wenn der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres den laufenden Gewinn übersteigt. Es kommt zu einer Nachversteuerung, wenn der positive Saldo aus Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres den laufenden Gewinn übersteigt.

Neben der späteren Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinns soll es u.a. in folgenden Fällen zu einer Nachversteuerung kommen:

- Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils
- Einbringung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft nach § 20 UmwStG

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Nachversteuerung in diesem Fällen auf Antrag zinslos über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren gestundet werden.

Zu keiner Nachversteuerung kommt es:

- Auf Antrag bei Entnahmen aufgrund der Überführung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern in ein anderes Betriebsvermögens desselben Steuerpflichtigen
- Bei Einbringung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils zu Buchwerten in eine Personengesellschaft (§ 24 UmwStG)
- Bei Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG

In den beiden letzten Fällen geht der festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmer bzw. den Rechtsnachfolger über.

## 2.2. Kleine und mittlere Unternehmen – Neufassung des § 7g EStG

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform sollen kleine und mittlere Personenunternehmen von der Neufassung des § 7g EStG profitieren. Diese Unternehmen haben künftig die Möglichkeit, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens gewinnmindernd abzuziehen (Investitionsabzugsbetrag). Das begünstigte Wirtschaftsgut muss nun nicht mehr „neu“ sein. Diese Regelung ersetzt die bisherige sog. Ansparabschreibung. Der Höchstbetrag für die insgesamt am Stichtag abgezogenen Beträge wird von 154.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht.

Ein Unternehmen, das die Größenmerkmale des § 7g EStG erfüllt, soll außerdem unabhängig davon, ob er für das Wirtschaftsgut den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen hat, 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sonderabschreibung geltend machen können.

Die Neuregelung des § 7g EStG soll erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem Tag der Verkündung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 enden.

## 2.3. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG-E)

Im Ausgleich dafür, dass die Gewerbesteuer künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein soll (§ 4 Abs. 5b EStG-E), sieht der Gesetzentwurf eine Anhebung der Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer vor. Bisher gewährte § 35 EStG eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer in Höhe des 1,8fachen des Gewerbesteuerermessbetrages. Erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2008 soll dieser Faktor auf 3,8 angehoben werden.

## 3. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Die Reform der Gewerbesteuer sieht vor, die Gewerbesteuerermesszahl einheitlich von 5 % auf 3,5 % zu reduzieren und den bisherigen Staffeltarif für Einzel- sowie Personen-

unternehmen abzuschaffen. Weiter ist geplant, dass die Gewerbesteuer künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden darf. Bisher ist die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer abzugsfähig und mindert damit auch ihre eigene Bemessungsgrundlage. Die Gesetzesbegründung argumentiert, dass der Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer der Verbesserung der Steuerbelastungstransparenz dient.

Eine wesentliche Änderung ist bei der Hinzurechnung von Zinsen zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage geplant. Das Unternehmensteuerreformgesetz sieht vor, die bisherige hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zu streichen. Stattdessen soll es nach § 8 Nr. 1 GewStG-E künftig eine 25%-Hinzurechnung folgender Beträge geben:

- Entgelte und Schulden, die wirtschaftlich mit dem Betrieb zusammenhängen (hierzu zählen auch Skonti sowie Diskontbeträge),
- Renten und dauernde Lasten,
- Gewinnanteile des stillen Gesellschafters,
- 25 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) der mobilen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) der immobilien Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- 25 % der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, soweit ein Freibetrag von 100.000 Euro überschritten wird.

Die Neuregelungen im Bereich der Gewerbesteuer sollen erstmals im Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden sein.

#### 4. Einführung der Zinsschranke

Die sog. „Zinsschranke“ gehört zu den Gegenfinanzierungsmaßnahmen der geplanten Steuerreform, die bereits vor Veröffentlichung des Referentenentwurfs äußerst kontrovers diskutiert wurden und mit den größten Umsetzungsschwierigkeiten verbunden waren. Sie ist nun in § 4h EStG-E und §8a KStG-E geregelt und zielt laut Gesetzesbegründung darauf ab, internationalen Steuergestaltungen über Fremdfinanzierungen entge-

genzuwirken und damit das inländische Steuersubstrat zu sichern. Die neuen Vorschriften ersetzen die bisherigen Regelungen des § 8a KStG zur Gesellschafterfremdfinanzierung. Anders als der bisherige § 8a KStG erfasst die neue Zinsschranke aber nicht nur Vergütungen, die an wesentlich beteiligte Anteilseiger gezahlt werden, sondern jede Art von Fremdfinanzierungen, also insbesondere auch Bankdarlehen. Außerdem gilt die Abzugsbeschränkung für Zinsaufwendungen nicht nur für Körperschaften, sondern auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Der neue § 4h EStG-E hat folgenden Inhalt: Zinsaufwendungen eines Betriebes sind in Höhe des Zinsertrages desselben Wirtschaftsjahres unbeschränkt abziehbar. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen dürfen nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsaufwand und Zinsertrag (EBIT).

Die Zinsschranke greift nicht, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um weniger als 1 Mio. Euro übersteigen. Diese Freigrenze soll laut Gesetzesbegründung sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe nicht von der Zinsabzugsbeschränkung betroffen sind.

Die Zinsschranke soll ferner keine Anwendung finden, wenn der Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist. Nach § 4h Abs. 3 EStG-E gilt ein Betrieb dann als konzernangehörig, wenn er nach IFRS (ggf. auch nach HGB oder US-GAAP) konsolidiert wird oder werden könnte. Daneben entsteht die Konzernzugehörigkeit auch dann, wenn die Finanz- und Geschäftspolitik des Betriebs mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann.

Für Betriebe, die zu einem Konzern gehören, enthält der Gesetzentwurf eine sog. „Escape-Klausel“. Die Zinsschranke kommt grundsätzlich nicht zur Anwendung, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs die Eigenkapitalquote des Konzerns, dem der Betrieb angehört, nicht unterschreitet. Ein Unterschreiten der Konzerneigenkapitalquote um 1 % soll unschädlich sein. Das Eigenkapital sowohl des Betriebes als auch des Konzerns ist dabei grundsätzlich nach den IFRS (nachrangig nach HGB bzw. US-GAAP) zu ermitteln. Wichtig: Der Nachweis einer konzernüblichen Eigenkapitalquote muss durch von einem Wirtschaftsprüfer testierte Abschlüsse in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung erbracht werden.

Nicht zum Abzug zugelassene Zinsaufwendungen dürfen in die Folgejahre vorgetragen werden (Zinsvortrag). Sie erhöhen die Zinsaufwendungen der folgenden Jahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn (EBIT). Bei Betriebsaufgabe oder in Umwandlungsfällen (§ 20 Abs. 9 UmStG-E) geht ein bestehender Zinsvortrag grundsätzlich unter. Das Ausscheiden eines Mitunternehmers führt zu einem quotalen Untergang des Zinsvortrags.

Nach § 8a KStG-E sind die Vorschriften des § 4h EStG-E grundsätzlich auch auf Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für die Anwendung der Zinsschranke wird an das körperschaftsteuerliche Einkommen angeknüpft, womit u.a. verdeckte Gewinnausschüttungen die Basis für den 30 %-Zinsabzug erhöhen. § 8c KStG-E gilt für den Zinsvortrag entsprechend. In den Fällen des sog. Mantelkaufs geht der Zinsvortrag folglich (ggf. quotale) unter.

Die Ausnahmeregelung für nicht konzernangehörige Körperschaften ist jedoch nur anzuwenden, wenn die Körperschaft nachweist, dass Zinsaufwendungen im Rahmen einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung nicht mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen ausmachen. Als Gesellschafterfremdfinanzierung gelten die Fremdkapitalüberlassungen eines wesentlich (zu mehr als 25 %) mittelbar oder unmittelbar beteiligten Anteilseigners, einer dem Anteilseigner nahe stehenden Person oder eines rückgriffsberechtigten Dritten. Der Begriff des Rückgriffs soll hier sehr weit auszulegen sein. Laut Gesetzesbegründung soll ein Rückgriff in diesem Sinne bereits das faktische Entstehen für die Erfüllung der Schuld ausreichen.

Die 10%-Grenze gilt auch für die Anwendung der sog. „Escape“-Klausel bei konzernangehörigen Gesellschaften – allerdings nur bei Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber wesentlich beteiligten Anteilseignern oder diesen nahe stehenden Personen, die in der vollkonsolidierten Konzernbilanz ausgewiesen werden.

Nach der geplanten Änderung des § 15 S. 1 Nr. 3 KStG-E gilt der Organkreis als ein Betrieb. Sind der Organkreis und der Konzern i.S. des § 4h EStG-E identisch, findet folglich die Zinsschranke keine Anwendung, es sei denn, es handelt sich um eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung. Zinserträge und Zinsaufwendungen sind im Organkreis zu saldieren und im Rahmen der Zinsschranke zu berücksichtigen.

## 5. Einschränkung des sog. Mantelkaufs (§ 8c KStG-E)

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 ist geplant, die bisherige Regelung zum Mantelkauf in § 8 Abs. 4 KStG aufzuheben und durch eine neu gestaltete Vorschrift in § 8c KStG-E zu ersetzen. Nach der geplanten Neuregelung soll maßgebliches Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung der Anteilseignerwechsel sein; auf eine Zuführung von neuem Betriebsvermögen soll es nicht mehr ankommen. Nach dem Gesetzentwurf sollen künftig mittelbare oder unmittelbare Übertragungen des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft von mehr als 25 % innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person schädlich sein. Kapitalerhöhungen werden Anteilsübertragungen gleichgestellt, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten führen.

Die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG-E wirkt zweistufig:

- Quotaler Verlustuntergang (entsprechend der Höhe der schädlichen Anteilsübertragung) bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 %,
- Vollständiger Untergang des Verlustabzugs bei Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte.

Nach § 10a S. 8 GewStG-E soll diese Neuregelung der Abzugsbeschränkung bei Körperschaften beim gewerbesteuerlichen Verlustabzug entsprechend anzuwenden sein.

§ 8c KStG-E findet erstmals Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007. Der bisherige § 8 Abs. 4 KStG soll letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden sein. Bei einer bis zum 31.12.2007 vorgenommenen Übertragung von mehr als 50 % der Kapitalgesellschaftsanteile tritt der Verlust der wirtschaftlichen Identität zum Zeitpunkt des schädlichen Anteilserwerbs ein, wenn die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens bis zum 31.12.2009 erfolgt.

## 6. Verrechnungspreisbildung und Behandlung von Funktionsverlagerungen

### 6.1. Neufassung des § 1 AStG

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ist eine Neufassung des § 1 AStG geplant. Erstmals werden zentrale Begriffe der Verrechnungspreisbildung („Verrechnungspreis“, „Fremdvergleichsgrundsatz“, „hypothetischer Fremdvergleich“) gesetzlich definiert.

Darüber hinaus werden verschiedene Verwaltungsanweisungen zur Verrechnungspreisbildung gesetzlich fixiert. So soll bei der Bestimmung von Verrechnungspreisen die Preisvergleichsmethode Vorrang haben, wenn uneingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichspreise ermittelt werden können (§ 1 Abs. 3 S. 1 StG-E). In den Fällen, in denen die Preisvergleichsmethode nicht anwendbar ist, sollen die Einkünfte nach einer anderen geeigneten Verrechnungspreismethode ermittelt werden. Sind mehrere eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte feststellbar, ist die sich ergebende Bandbreite nach der sog. „Interquartils“-Methode einzuengen. In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige Werte verwendet, die außerhalb der Bandbreite liegen, findet eine Korrektur auf den Median der eingeeengten Bandbreite statt. Können keine (eingeschränkt) vergleichbaren Werte ermittelt werden, ist ein „hypothetischer“ Fremdvergleich durchzuführen. Es wird (widerlegbar) vermutet, dass der Mittelwert des Einigungsbereichs den angemessenen Verrechnungspreis bildet.

Mit der Neufassung des § 1 AStG wird außerdem erstmals eine Definition des der Funktionsverlagerung in das Gesetz aufgenommen. Als Funktionsverlagerung gilt nach § 1 Abs. 3 S. 5 AStG-E die Verlagerung einer betrieblichen Aufgabe einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken. Im Regelfall ist das Entgelt für die Übertragung als Ganzes zu ermitteln (Transferpaket). Grundlage hierfür sind die Gewinnauswirkungen der Funktionsverlagerung für das verlagernde und das übernehmende Unternehmen (Gewinnpotential). Ist ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand einer Geschäftsbeziehung, wird widerlegbar vermutet, dass fremde Dritte Preisanpassungsregelungen vereinbart hätten, wenn die tatsächliche Entwicklung erheblich von den für die Preisbestimmung maßgeblichen Annahmen abweicht.

## 6.2. Dokumentationspflichten

Nach § 90 Abs. 3 AO sind außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zeitnah zu dokumentieren. Durch die Neufassung des § 90 Abs. 3 AO-E wird die Frist zur Vorlage dieser Dokumentationen von 60 auf 30 Tage verkürzt. Nach § 162 Abs. 3 AO-E sollen außerdem Hinzuschätzungen vorgenommen werden können, wenn trotz Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen durch den Steuerpflichtigen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass seine Einkünfte bei Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes höher wäre als die aufgrund der Aufzeichnungen erklärten Einkünfte, und entsprechende Zweifel deswegen nicht aufgeklärt werden können, weil eine ausländische, nahe stehende Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Zudem wird die Definition der außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle in der Neufassung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) im Hinblick auf die Funktionsverlagerung präzisiert (§ 3 Abs. 2 GAufzV) und umfangreiche Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit Funktionsverlagerungen für Unternehmen mit regelmäßiger Forschungs- und Entwicklungstätigkeit festgeschrieben (§ 5 S. 2 Nr. 2 GAufzV).

## 7. Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen

### 7.1. Abgeltungssteuer

Neben der Reform der Unternehmenssteuern enthält der Gesetzentwurf die Einführung einer Abgeltungssteuer. Ab dem 01.01.2009 sollen private Kapitalerträge einem einheitlichen Abgeltungssteuersatz von 25 % unterliegen (§ 32d Abs. 1 EStG-E). Auf Antrag des Steuerpflichtigen sollen die Kapitaleinkünfte statt der Abgeltungssteuer der individuellen tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung).

Der neuen Abgeltungssteuer unterliegen grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG. Nicht in den Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer fallen insbesondere Kapitalerträge, die einer anderen Einkunftsart zuzuordnen sind (z.B. Einkünfte

aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung) oder die aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen stammen, die im Betriebsvermögen gehalten werden. Private Veräußerungsgewinne aus Immobilien unterliegen ebenfalls nicht der Abgeltungssteuer. Für Immobilien soll weiterhin die 10-jährige Spekulationsfrist gelten.

Neben den laufenden Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden) sollen künftig auch Veräußerungsgewinne unabhängig von der bisher geltenden Haltefrist von 12 Monaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören (§ 20 Abs. 2 EStG-E) und damit in den Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer fallen. Außerdem sollen Stillhalteprämien aus Optionsgeschäften sowie Gewinne aus Termingeschäften als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sein.

Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Möglichkeit zur Verlustverrechnung besteht nur innerhalb der Kapitaleinkünfte. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich; der Verlustvortrag ist jedoch nicht durch die Regelungen zur Mindestbesteuerung beschränkt. Für Veräußerungsverluste, die vor der Neuregelung bis einschließlich 2008 entstanden sind (sog. Altverluste), sind Sonderregelungen geplant.

Von den steuerpflichtigen privaten Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen soll künftig nur noch der „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von 801 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 1.602 Euro (Zusammenveranlagung) in Abzug gebracht werden können (§ 20 Abs. 9 EStG-E). Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt den bisherigen Sparer-Freibetrag (750 Euro) und den Werbungskostenpauschbetrag (51 Euro). Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die neue Abgeltungssteuer soll erstmals für Kapitalerträge gelten, die nach dem 31.12.2008 zufließen sowie für Veräußerungsgewinne für nach dem 31.12.2008 angeschaffte Wertpapiere. Für Wertpapiere, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, gilt die bisherige Regelung.

## 7.2. Teileinkünfteverfahren

Im betrieblichen Bereich von Personengesellschaften soll das bisherige Halbeinkünfteverfahren durch ein sog. Teileinkünfteverfahren ersetzt werden. Damit wird die Steuer-

freistellung auf 40 % zurückgeführt (§ 3 Nr. 40 S. 1 EStG-E). Korrespondierend hierzu soll der Anteil der steuermindernden Aufwendungen auf 60 % erhöht werden (§ 3c Abs. 2 EStG-E).

Das Teileinkünfteverfahren gilt nicht für Kapitalerträge im Privatvermögen von natürlichen Personen und soll erstmals zum Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden sein.

## 8. Weitere Änderungen

### 8.1. Wertpapierleihe

Um steuerlichen Gestaltungen im Rahmen der Wertpapierleihe zu begegnen, soll mit § 8b Abs. 10 S. 1 KStG-E eine Regelung geschaffen werden, nach der bei der Wertpapierleihe alle Entgelte, die der Entleiher im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe leistet, nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Werden als Gegenleistung ertrag bringende Wirtschaftsgüter überlassen, gelten diese Erträge als vom Entleiher bezogen und als Entgelt an den Darlehensgeber geleistet (§ 8b Abs. 10 S. 2 KStG-E). Für diese fingierte Leistung greift ebenfalls das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 10 S. 1 KStG-E.

Diese Neuregelung erstmals für Entgelte Anwendung finden, die nach dem Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes zufließen.

### 8.2. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Nach der derzeitigen Rechtslage sog. geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 410 Euro nicht übersteigen, im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Herstellung sofort abgeschrieben werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine Neufassung des § 6 Abs. 2 EStG vor. Danach soll diese Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nur noch solchen Unternehmen offen stehen, die die Größenkriterien des § 7g EStG nicht überschreiten. Alle anderen

Unternehmen können die Sofortabschreibung nur noch geltend machen, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 60 Euro nicht überschreiten.

Diese Änderung ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt werden, die nach dem 31.12.2007 enden.

### 8.3. Degressive Abschreibung

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform ist als ein Element der Gegenfinanzierung geplant, die degressive Abschreibung zu streichen. Mithin könnten nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellte Wirtschaftsgüter nur noch linear abgeschrieben werden.

## 9. Weiterer Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Das Bundeskabinett wird den Gesetzentwurf voraussichtlich am 14.03.2007 verabschieden. Nach derzeitigem Zeitplan soll das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren noch vor der Sommerpause zum Abschluss kommen. Die Verabschiedung im Bundestag ist für den 15.06.2007 vorgesehen, der Bundesrat könnte die Unternehmenssteuerreform am 06.07.2007 verabschieden.

WTS – Informationen zur Steuerpolitik  
Stp 015



Ansprechpartner:

Winfried Figna, München  
Michael H. Wild, Düsseldorf

Herausgeber:

WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

[www.wts.de](http://www.wts.de)

[info@wts.de](mailto:info@wts.de)

Geschäftssitz München  
Thomas-Wimmer-Ring 3  
80539 München  
Tel.: +49-89 28646-0  
Fax: +49-89 28646-111

Niederlassung Düsseldorf  
Mannesmannufer 4  
40213 Düsseldorf  
Tel.: +49-211 820-987  
Fax: +49-211 820-1987

Niederlassung Erlangen  
Mozartstraße 26  
91052 Erlangen  
Tel.: +49-9131-97002-11  
Fax: +49-9131-97002-12

Niederlassung Raubling  
Rosenheimer Strasse 33  
83064 Raubling  
Tel.: +49-8035-9680  
Fax: +49-8035-968150

Niederlassung Den Haag  
Prinses Beatrixlaan 800  
NL-2595 Al Den Haag  
Tel.: +31-70-3333028  
Fax: +31-70-3332911

Niederlassung Frankfurt  
An der Welle 4  
60422 Frankfurt/Main  
Tel.: +49-69-75 93-81 80  
Fax: +49-69-75 93-83 00

Diese von der WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erarbeitete Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung bei der Erledigung täglicher Arbeiten sein und können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.